

## **Satzung über die Benutzung des Radwander- und Bürgertreff der Gemeinde Schwepnitz im Ortsteil Bulleritz und über Erhebung von Gebühren für dessen Benutzung**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) und § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2004 mit Beschluss Nr.19-04/2004 folgende Satzung über die Benutzung des Radwander- und Bürgertreff der Gemeinde Schwepnitz im Ortsteil Bulleritz und über Erhebung von Gebühren für dessen Benutzung beschlossen:

### **Hinweis:**

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 06.11.2009 (Beschluss Nr. 42-06/2009 vom 05.11.2009)

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Schwepnitz betreibt den Radwander- und Bürgertreff im Ortsteil Bulleritz als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Radwander- und Bürgertreff Bulleritz wird allen natürlichen und juristischen Personen als Radwander- und Bürgertreffpunkt zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Benutzung ist vorher bei der Gemeinde Schwepnitz oder beim Ortsvorsteher des Ortsteiles Bulleritz zu beantragen. Die Berechtigung der Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages voraus. Es entsteht damit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Die Gemeinde Schwepnitz ist in begründeten Fällen berechtigt den Nutzungsvertrag zu kündigen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn
  - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu befürchten ist,
  - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
  - gegen die Satzung bzw. Benutzungsordnung verstoßen wird oder
  - Auflagen nicht erfüllt werden
- (3) Die Benutzung des Radwander – und Bürgertreffs schließt die Benutzung der Küche, der Sanitäreinrichtungen und des Grillplatzes mit ein.
- (4) Eine Überlassung der Einrichtung durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Art und Umfang der Benutzung regelt die Gemeinde durch eine Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Schwepnitz erhebt für die Benutzung des Radwander- und Bürgertreff Bulleritz im Ortsteil Bulleritz Benutzungsgebühren.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer den Radwander- und Bürgertreff Bulleritz benutzt (Nutzer).
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der Öffentlichen Einrichtung je Tag bemessen.

## **§ 7 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Radwander- und Bürgertreffs Bulleritz beträgt 25,00 €/ Tag.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Schwepnitz erstellt über die Höhe der gesamten Benutzungsgebühr auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungszeitraumes eine Rechnung.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung zu kommerziellen Zwecken ist durch die Gemeindeverwaltung Schwepnitz nach pflichtgemäßen Ermessen festzusetzen und vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind alle Betriebskosten abgegolten. Ausgenommen davon sind jene Kosten, die bei der Beseitigung von Schäden, welche nachweislich durch den Nutzer verursacht worden sind, entstehen.

## **§ 8 Entstehung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung (Rechnung) an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 10 Ermäßigung, Erlass der Benutzungsgebühren**

- (1) Bei Benutzungen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke kann die Gemeindeverwaltung Schwepnitz eine Befreiung von den oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren gewähren.
- (2) Anträge sind vor der Benutzung unter Angabe des Grundes bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz zu stellen.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben bei der Benutzung durch gemeindeeigene Einrichtungen.

## **§ 11 Kautions**

- (1) Für die Benutzung hat der Nutzer eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 50,00 €. Die Sicherheitsleistung wird dem Nutzer nach Rückgabe des Radwander- und Bürgertreffs ausbezahlt, sofern keine Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis bestehen.
- (2) Solche Ansprüche können sich insbesondere aus Schäden am Nutzungsobjekt ergeben.

- (3) Hat die Gemeinde Schwepnitz bei Beendigung des Nutzungsvertrages solche Ansprüche, so ist sie berechtigt, die sich hieraus ergebenden Forderungen mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs.1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Benutzung nicht entsprechend § 3 Abs. 1 anmeldet
  - b) gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR , bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Schwepnitz.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (04.11.2004)

Schwepnitz, den 08.10.2004

Driesnack  
Bürgermeister

### **Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung:**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (15.11.2009)

## **Anlage zur Satzung über Benutzung des Radwander- und Bürgertreff der Gemeinde Schwepnitz im Ortsteil Bulleritz und über Erhebung von Gebühren für dessen Benutzung vom 08.10.2004**

### **Benutzerordnung**

#### **§ 1 Ordnung, Sauberkeit**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede vorsätzliche Beschädigung oder Verschmutzung zu unterlassen und die Einrichtung sauber und ordentlich zu halten.
2. Der Benutzer hat von der öffentlichen Einrichtung nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Müll- und Abfallprodukte dürfen nur in die hierzu bestimmten Müllbehälter entleert werden. In Wasch- und Spülbecken sowie Abortanlagen dürfen Gegenstände, die zu einer Verstopfung führen können, sowie übelriechende, giftige oder ätzende Stoffe nicht entleert werden. Bei Zuwiderhandlung hat der Nutzer für sämtliche dadurch entstehende Kosten und Schäden ohne Nachweis eines Verschuldens aufzukommen.

3. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass auf dem Gelände der öffentlichen Einrichtung, sowie auf den Parkplätzen keine Abfälle oder Zigaretten weggeworfen werden.
4. Jeder ruhestörende Lärm ist zu vermeiden, insbesondere während der Mittagszeit und nach 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen.
5. Fußböden sind nach den entsprechenden Pflegevorschriften zu behandeln und sauber zu halten, so dass keine Schäden entstehen. Steinfußböden dürfen nicht geschleuert werden. Eindruckstellen von Möbeln sind durch zweckentsprechende Untersätze zu vermeiden. Fußböden sind trocken zu halten.
6. Wasser darf nicht an Dritte abgegeben werden. Jeder unnütze Verbrauch von Wasser oder Licht ist zu vermeiden.
7. Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Waren, Brennstoffen, Verpackungen, Fahrzeugen usw. ist nicht gestattet. Die behördlichen Verbote hierzu sind zu beachten.
8. Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder oder Mopeds dürfen auf dem Gelände der öffentlichen Einrichtung, insbesondere unter der Überdachung nicht abgestellt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Zeit auf dem Grundstück abgestellt werden, die zum Auf- oder Abladen erforderlich ist

## **§ 2 Sicherheit**

1. Bei starkem Regen, Frostwetter, Sturm und Abwesenheit, sind alle Türen und Fenster zu schließen. Der Nutzer hat alle Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, zu ersetzen.
2. Offenes Licht und Feuer, sowie Rauchen ist, außer an den dafür ausdrücklich vorgesehen Stellen, nicht gestattet.
3. Die Feuerwehreinfaahrt, Hauseingänge und Gemeinschaftseinrichtungen sind ständig frei zu halten.
4. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten.
5. Weisungen der Gemeinde Schwepnitz oder von ihr beauftragter Personen, die die Sicherheit und Ordnung betreffen, sind zu befolgen.

## **§ 3 Benutzung von Heizung, Licht und Elektrogeräten**

1. Die Heizung, das Licht sowie Elektrogeräte sind vom Nutzer nur gemäß ihrer jeweiligen Bestimmung zu verwenden.
2. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster gut geschlossen zu halten. Das Lüften ist auf ein normales Maß zu beschränken.
3. Die Heizung ist erst kurz vor Beginn der Benutzung einzuschalten.
4. Nach Beendigung der Benutzung sind alle Elektrogeräte, das Licht sowie die Heizung vom Nutzer ordnungsgemäß abzuschalten. Der Ortsvorsteher legt dabei abhängig von der Wetterlage fest, auf welche Temperatur die Heizung zurück zu regeln ist oder ob diese abzuschalten ist.

## **§ 4 Haftung**

1. Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung des Benutzers. Der Nutzer übernimmt die volle Haftung für das Nutzungsobjekt für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den

gewollten Zweck oder durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht mehr benutzt werden.

2. Die Gemeinde Schwepnitz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Schwepnitz zurückzuführen ist.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schwepnitz an der öffentlichen Einrichtung insbesondere an den überlassenen Geräten und Einrichtungsgegenständen und Zufahrtswegen entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und anderen Einrichtungsgegenständen unsachgemäß in Gebrauch genommen werden. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Besucher, Lieferanten usw. verursacht werden.
4. Unberücksichtigt bleibt die Haftung der Gemeinde Schwepnitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

## **§ 5 Zutrittsrecht**

Die Angestellten der Gemeinde Schwepnitz, sowie der Ortsvorsteher des Ortsteiles Bulleritz und deren Beauftragte haben jederzeit Zutritt zu der Einrichtung.

## **§ 6 Behördliche Genehmigungen, Kosten**

1. Der Nutzer ist für die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
2. Der Nutzer ist für die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Polizeiverordnung der Gemeinde Schwepnitz, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes verantwortlich.
3. Alle mit der Durchführung der Nutzung anfallenden Kosten trägt der Nutzer.

## **§ 7 Schäden**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen der Einrichtung oder des Zubehörs unverzüglich der Gemeindeverwaltung Schwepnitz oder dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Bulleritz zu melden.
2. Bei Störungen der Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sowie Verstopfungen der Entwässerungsanlagen ist der Nutzer verpflichtet, für sofortige Abstellung oder Abschaltung zu sorgen. Der Ortsvorsteher bzw. die Gemeindeverwaltung Schwepnitz ist sofort zu benachrichtigen.
3. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer ebenfalls.

## **§ 8 Änderung des Nutzungsobjekts**

Der Nutzer ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen an der öffentlichen Einrichtung vorzunehmen.

## **§ 9 Schlüssel**

1. Die an den Nutzer übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich zu melden. Bei Verlust eines

Schlüssels kann die Gemeindeverwaltung Schwepnitz die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage verlangen.

2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle erhaltenen Schlüssel zurückzugeben.

#### **§ 10 Rückgabe des Nutzungsobjekts**

1. Das Nutzungsobjekt ist nach der Nutzung in übergebenen und gereinigten Zustand an die Gemeinde Schwepnitz oder einen Beauftragten zurückzugeben. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, wird vereinbart, dass die Gemeinde Schwepnitz berechtigt ist, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.
2. Die Benutzungszeit umfasst den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit. Bei Ende der Nutzungszeit muss die Einrichtung von den Benutzern verlassen werden.

#### **§ 11 Anerkennung der Benutzerordnung**

1. Der Nutzer unterwirft sich den Bestimmungen der Benutzerordnung durch Abschluss des Nutzungsvertragesvertrages gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 5 der Benutzungssatzung des Radwander- und Bürgertreff der Gemeinde Schwepnitz im Ortsteil Bulleritz.
2. Ein Verstoß gegen die Benutzerordnung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch dar. Bei schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Gemeinde Schwepnitz das Nutzungsverhältnis fristlos kündigen bzw. eine Geldbuße nach § 12 der Benutzungssatzung des Radwander- und Bürgertreff der Gemeinde Schwepnitz im Ortsteil Bulleritz erheben.

Schwepnitz, den 08.10.2004

Driesnack, Bürgermeister

(Siegel)